

„man für die Lektüre der Arbeit vermutlich schwer ohne den Editionstext auskommen“ wird, aber das gilt auch umgekehrt. Hervorgehoben zu werden verdient vielleicht, daß beim *Praeceptum Childeberti* Einflüsse des Konzils von Orléans 533 und vor allem des *Caesarius von Arles* (502–542) herausgearbeitet werden und daß – anders als MGH Capit. 1 S. 18 – die *Praeceptio Chlotharii* nicht Chlothar II., sondern Chlothar I. zugeschrieben und deshalb in „die Zeit nach 558“ (S. 23) bzw. „zwischen 558 und 561“ (S. 29) datiert wird. Bei der *Decretio Childeberti*, dem am häufigsten tradierten Merowingerkapitular, kommt die Vf. S. 67 ff. zu anderen Ergebnissen als W. A. Eckhardt, *Die Decretio Childeberti und ihre Überlieferung* (ZRG Germ. 84, 1967, S. 1–71). Im übrigen wird der Einfluß von Synoden auf die Merowingergesetzgebung ebenso herausgearbeitet wie die Aufnahme der spätantiken Provinzialverwaltungstradition (wie überhaupt „die merowingischen Kapitularien in sehr viel ausgeprägter Weise in Rechtskontinuität zu den im ehemals römischen Gallien angetroffenen Rechtssystemen [stehen], als man dies bisher angenommen hat“, S. 253). Was für die karolingischen Kapitularien gilt, gilt für die merowingischen erst recht: Die Überlieferungsverluste sind hoch, und so ist die Durchsicht der zeitgenössischen Quellen auf „Hinweise auf Gesetzgebungsakte der Merowinger“ (S. 184 ff.) ertragreich. Gregor von Tours, Fredegar und sogar der *Liber Historiae Francorum*, vor allem aber die *Viten* (S. 201) enthalten hier einige Nachrichten, bei denen man eine gesetzgeberische Tätigkeit der Merowinger zumindest in Erwägung ziehen kann, denn längst nicht immer sind die Hinweise so deutlich wie in c. 7 der *Passio Leudegarii* (MGH SS rer. Merov. 5 S. 289, S. 218 ff.). – Dem Verlag sei die Anmerkung gegönnt, daß in Anbetracht der Tatsache, daß der verlegerische Aufwand bei Herstellung und Betreuung der Druckvorlage gegen Null tendiert, der Preis ziemlich saftig ist.

G. Sch.

Claudieter SCHOTT, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Codex Sangallensis 731. Faksimile; Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br., Reihe 5b: Rechtsquellen 3) Augsburg 1993, Schwäbische Forschungsgemeinschaft, 48 Tafeln (p. 295–342) bzw. 165 S., ISBN 3-922518-80-X, DEM 228. – Nachdem schon seit 1926 ein Faksimile der ältesten Hs. der *Lex Baivariorum* vorliegt, hat eine über heutige Ländergrenzen hinweg reichende Zusammenarbeit mehrerer Institutionen es erreicht, daß auch die älteste Hs. der *Lex Alamannorum* im Faksimile erscheinen konnte. Der Text des Begleitbandes stammt von S., der sich in den letzten 20 Jahren immer wieder zu Fragen der Überlieferung, des Inhalts und der Effektivität der *Lex Alamannorum* geäußert hat. Besonders schön ist es, daß er auch schwarz-weiße Abbildungen derjenigen Seiten des *Codex Paris*, Bibl. Nat., lat. 10753 – samt Umschrift des Textes und Übersetzung – aufgenommen hat, die den *Pactus legis Alamannorum* enthalten, also die wahrscheinlich ältere Fassung dieses Rechtsbuchs, die nur in dieser Hs. aus dem 10. Jh. überliefert ist. Wie Stichproben ergaben, sind diese Umschriften äußerst zuverlässig, und auch die Übersetzung ist besser als die von K. A. Eckhardt in Bd. 2 der *Germanenrechte* (1934). Man wird es allerdings sehr bedauern, vor allem in Hinblick auf die erwarteten Käufer und Leser, die keine Fachleute in der Rechtsgeschichte des